

# Synopse

## **Vierzehnter Beschluss des Senats der JLU vom 17.07.2013**

### **zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU vom 21.07.2004**

- zuletzt geändert durch den 13. Änderungsbeschluss vom 21.11.2012 -

#### **I. § 4 erhält folgende Fassung:**

<b>Bestehend:</b>	<b>Änderung:</b>
<p>(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein in der Speziellen Ordnung als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss mit einer Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 erforderlich. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist, näheres regelt die Spezielle Ordnung. Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für das fachliche Profil des Masterstudiengangs erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	<p>(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein in der Speziellen Ordnung als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss mit einer Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 erforderlich. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist, näheres regelt die Spezielle Ordnung. Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für das fachliche Profil des Masterstudiengangs erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p> <p><u>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder einem in der Speziellen Ordnung als gleichwertig anerkannten Studiengang,</u></li> <li>b) <u>ein fachliches Profil des vorangegangenen Studiums, das eine Grundlage für die Aufnahme des gewählten Masterstudiengangs bietet; bestehen daran Zweifel, kann der Zugang vom Bestehen eines Eignungstests oder der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</u></li> <li>c) <u>Die Erfüllung eines oder mehrerer weiterer Zugangskriterien kann in der Speziellen Ordnung festgelegt werden.</u></li> </ul>
<p>(2) Neben der Beurteilung der Zeugnisse über das Bachelor-Studium können weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden, die in der Speziellen Ordnung zu regeln sind. Dabei sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen, insbesondere das fachliche Profil des Bachelor-Studiums,</li> <li>2. das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldestermin.</li> </ol>	<p>(2) Neben der Beurteilung der Zeugnisse über das Bachelor-Studium können weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden, die in der Speziellen Ordnung zu regeln sind. Dabei sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen, insbesondere das fachliche Profil des Bachelor-Studiums,</li> <li>2. das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldestermin.</li> </ol> <p><u>Die Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Näheres regelt die spezielle Ordnung.</u></p>
<p>(3) Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen muss die Spezielle Ordnung Kriterien bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen.</p>	<p>(3) Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen muss die Spezielle Ordnung Kriterien bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen.</p>
<p>(4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden.</p>	<p>(4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden.</p>
<p>(5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer.</p>	<p>(5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer.</p>
<p>(6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.</p>	<p>(6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.</p>
<p>(7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.</p>	<p>(7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.</p>
<p>(8) Die Zulassung zu einem Master-Studiengang ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Zulassung zur Prüfung in einem Modul versagt werden muss.</p>	<p>(8) Die Zulassung zu einem Master-Studiengang ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Zulassung zur Prüfung in einem Modul versagt werden muss.</p>